



BVD/P200582

## Erläuterungen zur Teilrevision der Verordnung über den Pendlerfonds vom 18. Dezember 2012 (Pendlerfondsverordnung) Stand: **11. August 2020**

### 1. Ausgangslage

Mit Mitteln aus dem Pendlerfonds können Parkieranlagen und Massnahmen zugunsten eines umweltverträglichen Pendlerverkehrs mitfinanziert werden (§ 19, Abs. 5 Umweltschutzgesetz). Die Verordnung über den Pendlerfonds (SG 780.300) regelt die Vergabe der Beiträge aus dem Pendlerfonds.

In der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 2012 (in Kraft seit 23. Dezember 2012) werden Beiträge an Investitionskosten nur im Zusammenhang mit Infrastrukturen explizit aufgeführt und Beiträge an Sharing-Angebote nicht namentlich erwähnt. Mit der Teilrevision der Verordnung über den Pendlerfonds werden die bislang eng gefassten Grundsätze der Beitragsvergabe in diese Richtung erweitert und präzisiert. Zudem wird die Definition zum Perimeter der trinationalen Agglomeration Basel aktualisiert. Dieser Perimeter grenzt das Gebiet ab, innerhalb dessen Massnahmen aus dem Pendlerfonds mitfinanziert werden können.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### Erläuterungen zu § 2 Zweck des Fonds

Verordnung vom 18. Dezember 2012 (Stand 23. Dezember 2012)	Änderungen
<p>§ 2 <i>Zweck des Fonds</i></p> <p><sup>1</sup> Mit Mitteln aus dem Pendlerfonds können im Perimeter der trinationalen Agglomeration Basel</p> <p><sup>2</sup> Parkieranlagen und Massnahmen zugunsten eines umweltverträglichen Pendlerverkehrs mitfinanziert werden.</p> <p><sup>2</sup> Beiträge werden ausgerichtet an Private und öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten in- und ausserhalb des Kantons.</p> <p><sup>2</sup> § 2 Abs. 1: Gemäss Definition des Bundesamtes für Statistik.</p>	<p>§ 2 <i>Zweck des Fonds</i></p> <p><sup>1</sup> Mit Mitteln aus dem Pendlerfonds können im Perimeter der trinationalen Agglomeration Basel</p> <p><sup>2</sup> Parkieranlagen und Massnahmen zugunsten eines umweltverträglichen Pendlerverkehrs mitfinanziert werden.</p> <p><sup>2</sup> Beiträge werden ausgerichtet an Private und öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten in- und ausserhalb des Kantons.</p> <p><sup>2</sup> § 2 Abs. 1: <del>Gemäss Definition des Bundesamtes für Statistik.</del> <u>Gemäss Definition der Trägerschaft des Agglomerationsprogramms Basel.</u></p>

Nach der neuen Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV) kommen neue Gemeinden zum Perimeter des Agglomerationsprogramms Basel hinzu. Der Pendlerfondsrat hat in seiner Sitzung vom 6. Juni 2019 beschlossen, dass der Perimeter des Pendlerfonds an den neuen Perimeter des Agglomerationsprogramms Basel angepasst werden soll. Die Grundlage für die Festschreibung des Perimeters soll auch in der Pendlerfondsverordnung angepasst werden. Die Trägerschaft des Agglomerationsprogramms Basel besteht aus neun Mitgliedern aus Deutschland, Frankreich und der Schweiz, darunter auch der Kanton-Basel-Stadt.

### Erläuterungen zu § 3 Beiträge an Investitionskosten

Verordnung vom 18. Dezember 2012 (Stand 23. Dezember 2012)	Änderungen
<p><b>§ 3 Beiträge an Infrastrukturkosten</b></p> <p><sup>1</sup> Beiträge an Projektierungs- und Baukosten von Projekten können ausgerichtet werden, wenn diese Projekte zu einer dauerhaften Reduktion der Verkehrsleistung des motorisierten Individualverkehrs im Kanton beitragen oder den Parkierdruck auf Allmend reduzieren. Solche Projekte können namentlich sein:</p> <p>a) Park-and-Ride-Anlagen, sofern von der Parkierungsanlage keine wesentliche Konkurrenzierung des öffentlichen Verkehrs erfolgt;</p> <p>b) Bike-and-Ride-Anlagen;</p> <p>c) Temporäre Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Anlagen;</p> <p>d) Quartierparkings;</p> <p>e) Infrastrukturprojekte des öffentlichen Verkehrs.</p>	<p><b>§ 3 Beiträge an <del>Infrastrukturkosten</del> <u>Investitionskosten</u></b></p> <p><sup>1</sup> Beiträge an <u>Investitionskosten</u> <del>Projektierungs- und Baukosten</del> von Projekten können ausgerichtet werden, wenn diese Projekte zu einer dauerhaften Reduktion der Verkehrsleistung des motorisierten Individualverkehrs im Kanton beitragen oder den Parkierdruck auf Allmend reduzieren. Solche Projekte können namentlich sein:</p> <p>a) Park-and-Ride-Anlagen, sofern von der Parkierungsanlage keine wesentliche Konkurrenzierung des öffentlichen Verkehrs erfolgt;</p> <p>b) Bike-and-Ride-Anlagen;</p> <p>c) Temporäre Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Anlagen;</p> <p>d) Quartierparkings;</p> <p>e) Infrastrukturprojekte des öffentlichen Verkehrs-;</p> <p><u>f) Sharingangebote.</u></p>

Mit der Teilrevision der Pendlerfondsverordnung erhält diese im § 3 den neuen Titel „Beiträge an Investitionskosten“. Die Beiträge an Investitionskosten werden dann unter Absatz 1 näher erläutert. Unter den namentlich genannten Projekten werden sogenannte „Sharingangebote“ ergänzt. Solche Angebote können einen Beitrag an einen umweltfreundlichen Pendlerverkehr leisten, indem Fahrzeuge zur Nutzung durch verschiedene Personen bereitgestellt werden. Anbieter solcher Dienstleistungen können nun Beiträge für ihre Investitionskosten inkl. der Beschaffung ihrer Fahrzeuge über den Pendlerfonds beantragen. Mit der Verwendung des breiter gefassten Begriffs „Investitionskosten“ wird die Vergabe von Beiträgen nicht mehr nur auf anfallende Infrastrukturkosten wie Projektierungs- und Baukosten beschränkt.

## Erläuterungen zu § 4 Beiträge an Betriebskosten

Verordnung vom 18. Dezember 2012 (Stand 23. Dezember 2012)	Änderungen
<p><b>§ 4 Beiträge an Betriebskosten</b></p> <p><sup>1</sup> Beiträge an Betriebskosten können in den folgenden Fällen an Unternehmen des öffentlichen Verkehrs ausgerichtet werden. Diese Beiträge sind befristet auf drei Jahre:</p> <p>a) Einmalige Anschubfinanzierung eines neuen Angebotes des öffentlichen Verkehrs ausserhalb des Kantons, das der Anbindung einer Park-and-Ride-Anlage mit dem Kanton dient;</p> <p>b) Zur Vergünstigung von kombinierten Park-and-Ride-Tarifen.</p> <p><sup>2</sup> Eine einmalige Anschubfinanzierung kann auch an neue Arbeitnehmertransporte ausgerichtet werden, die der Anbindung einer Park-and-Ride-Anlage ausserhalb des Kantons mit einer Arbeitsstätte innerhalb des Kantons dienen.</p>	<p><b>§ 4 Beiträge an Betriebskosten</b></p> <p><sup>1</sup> Beiträge an Betriebskosten können in den folgenden Fällen an Unternehmen des öffentlichen Verkehrs ausgerichtet werden. Diese Beiträge sind befristet auf drei Jahre:</p> <p>a) Einmalige Anschubfinanzierung eines neuen Angebotes des öffentlichen Verkehrs ausserhalb des Kantons, das der Anbindung einer Park-and-Ride-Anlage mit dem Kanton dient;</p> <p>b) Zur Vergünstigung von kombinierten Park-and-Ride-Tarifen.</p> <p><sup>2</sup> Eine einmalige Anschubfinanzierung kann auch an neue Arbeitnehmertransporte ausgerichtet werden, die der Anbindung einer Park-and-Ride-Anlage ausserhalb des Kantons mit einer Arbeitsstätte innerhalb des Kantons dienen.</p> <p><u><sup>3</sup> Es können Beiträge an die Betriebskosten von Sharingangeboten ausgerichtet werden. Diese Beiträge sind befristet auf fünf Jahre.</u></p>

Der § 4 zu den Beiträgen an Betriebskosten wurde um den Absatz 3 ergänzt und ermöglicht nun auch Beiträge an die Betriebskosten von Sharing-Angeboten. In Ergänzung zu Absatz 1, der sich auf Unternehmen des öffentlichen Verkehrs bezieht, sind Betriebskostenbeiträge auch für private Anbieter von Sharing-Diensten möglich. Entsprechende Beiträge sind auf einen Zeitraum von maximal fünf Jahren befristet.

**Beilage:**  
Synopsis